

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### § 1 Allgemeines, Geltungsbereich, Vertragsgrundlage

- 1.1 Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, wenn der Zweck des Rechtsgeschäftes überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden (§ 13 BGB).
- 1.2 Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, wobei diese in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- 1.3 Kunden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.
- 1.4 Für das Vertragsverhältnis und auch für alle anderen Angebote und Verträge des Verkäufers, auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung gelten in der angegebenen Reihenfolge folgende Vertragsgrundlagen:
  - a. Der Vertragstext,
  - b. diese allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen,
  - c. Bedingungen zur Lieferung und Abrechnung von Wänden und Plattendecken sowie sonstige Fertigteile.
- 1.5 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt.

### § 2 Angebote

- 2.1 Angebote, auch in Rundschreiben und Drucksachen sind freibleibend, soweit dem Kunden vom Verkäufer nichts anderes schriftlich oder in elektronischer Form mitgeteilt wird.
- 2.2 Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungstücke für Qualität, Abmessung und Farbe. Sie bleiben im Eigentum des Verkäufers.

### § 3 Auftragserteilung

- 3.1 Mit der Bestellung eines Kaufgegenstandes, auch auf elektronischem Wege, erklärt der Kunde verbindlich, den bestellten Kaufgegenstand erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot des Käufers innerhalb von 2 Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich mittels einer Auftragsbestätigung, oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

### § 4 Lieferung, Abnahme

- 4.1 Die Arten der Versendung bleiben dem Verkäufer vorbehalten, soweit keine bestimmte Versendungsart vereinbart wird.
- 4.2 Bei Selbstabholung hat der Kunde zu prüfen, ob die Kaufgegenstände einwandfrei geladen sind. Bei nicht sofort gerügten Verlademengen übernimmt der Verkäufer keine Haftung.
- 4.3 Bei Lieferung an Baustellen oder Lagerplätzen werden für Schwerlastkraftwagen befahr bare Anfahrtswege vorausgesetzt, andernfalls gehen etwaige hierdurch entstehende Schäden und Abladeverzögerungen auf Kosten des Kunden. Durch Eis, Schnee und Glätte entstehende Mehrkosten hat der Kunde zu tragen.
- 4.4 Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände – z. B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten – auch wenn sie beim Vorlieferanten eintreten, verlängert sich, wenn der Verkäufer an der rechtzeitigen Erfüllung seiner Verpflichtung behindert ist, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung und Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird der Verkäufer von der Lieferverpflichtung frei. Von der Lieferverpflichtung wird der Verkäufer auch frei, wenn nach Auftragserteilung unerwartete und außergewöhnliche (20 % und mehr) Erhöhungen von Rohstoff- und Energiekosten eintreten, die sich auf den Verkaufspreis auswirken. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Verkäufer von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Die vorgenannten Umstände sind dem Kunden unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.
- 4.5 Für die Entladung gelten die nachfolgend aufgeführten maximalen Entladezeiten. Wartezeiten von mehr als 0,5 Stunden und über die angegebenen Zeiten hinausgehenden Entladezeiten müssen vom Kunden gesondert bezahlt werden, soweit sie nicht vom Verkäufer zu vertreten sind. Deckenelemente: 1 Stunde je 100 qm  
Wandelemente: 1 Stunde je 50 qm  
Sonstige Fertigteile: pro Fahrzeug 1 Stunde
- 4.6 Auch im Falle eines Leistungsverzuges des Verkäufers sind Schadensersatzansprüche des Käufers gemäß § 9 beschränkt.
- 4.7 Dem Verkäufer sind Teillieferungen gestattet.
- 4.8 Der Beginn einer vom Verkäufer angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

### § 5 Gefahrübergang

- 5.1 Ist der Käufer Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über.
- 5.2 Ist der Käufer Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache auch beim Versendungskauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Käufer über.
- 5.3 Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

### § 6 Preise, Zahlung

- 6.1 Die Preise verstehen sich netto ab Werk, ohne Mehrwertsteuer, wenn nichts anderes angegeben ist. Erhöhen oder senken sich nach Vertragsabschluss der Kalkulation des Verkäufers zugrundeliegende Kosten, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen, so ist der Verkäufer berechtigt, bei Lieferungen oder Leistungen, die vier Monate nach Vertragsabschluss geliefert oder erbracht werden sollen, die Kostenerhöhungen oder Kostensenkungen auf den Käufer umzulegen. Diese wird der Verkäufer dem Käufer auf Verlangen nachweisen. Der Käufer bleibt zur Zahlung der geänderten Preise verpflichtet.
- 6.2 Ladehölzer, Paletten, Transportanker und sonstige Verladematerialien werden berechnet. Sie werden dem Kunden mit 90 % wieder gutgeschrieben, soweit er sie dem Verkäufer innerhalb von 2 Wochen unbeschädigt und frachtfrei zurückgibt.
- 6.3 Der Verkäufer ist berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend von ihm erbrachter Teilleistungen zu fordern. Teilschlussrechnungen des Verkäufers sind zulässig.
- 6.4 Bei Zahlungsschwierigkeiten des Kunden, bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest ist der Verkäufer berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen. Alle offenstehenden – auch gestundete – Rechnungsbeträge werden sofort fällig gestellt. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt sind.
- 6.5 Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

### § 7 Gewährleistung

- 7.1 Liegt ein Kaufvertrag / Werkliefervertrag vor gilt folgendes:  
Ist der Kunde Unternehmer, leisten wir für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 7.2 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß § 9 – Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder bei Vorliegen eines Werkvertrages die Selbstvornahme oder die Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen, wobei ein Rücktritt nicht besteht, wenn eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist. Außerdem steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht nicht zu bei nur geringfügiger Vertragswidrigkeit insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln. § 275 Abs. 2 und 3 BGB, § 439 Abs. 3 BGB und § 635 Abs. 3 BGB bleiben unberührt.

- 7.3 Ist der Kunde ein Unternehmer, setzen Gewährleistungsansprüche des Kunden voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist, wobei Mängelanzeigen schriftlich zu erfolgen haben. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchs Voraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 7.4 Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes. Für Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre ab Ablieferung des Kaufgegenstandes. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten nicht, soweit das Gesetz gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt, sowie wenn uns Arglist vorwerfbar ist und nicht bei Ansprüchen wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und nicht bei grobem Verschulden des Verkäufers.
- 7.5 Ist der Käufer Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe des Vertragsgegenstandes dar.
- 7.6 Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellerangaben bleiben hiervon unberührt.

## § 8 Sicherungsrechte

- 8.1 Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur voll ständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Bei Verträgen mit Unternehmern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
- 8.2 Die Verarbeitung durch den Unternehmer erfolgt für den Verkäufer. Die entstandene Sache gelangt sofort in das Eigentum des Verkäufers und dient in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware zu deren Sicherung.
- 8.3 Bei Verarbeitung der Kaufgegenstände mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Gegenständen, erwirbt dieser Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den Werten der übrigen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung.
- 8.4 Verkauft der Unternehmer die Kaufgegenstände oder die daraus hergestellten Sachen weiter oder baut er diese in das Grundstück eines Dritten derart ein, dass sie wesentlicher Bestandteil desselben werden, so gelten die Forderungen des Unternehmers aus Weiterverkauf oder Einbau der Vorbehaltsware bereits jetzt als an den Verkäufer abgetreten.
- 8.5 Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung nur in Höhe der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Bei direkter Lieferung und Berechnung an seinen Auftraggeber übernimmt der Unternehmer als Gesamtschuldner mit dem Auftraggeber, dem Verkäufer gegenüber die Haftung für die aus dem Liefervertrag entstandenen Verbindlichkeiten. Der Verkäufer ist zur Einziehung der Forderung aus Verarbeitung neben dem Unternehmer berechtigt, sobald dieser seinen Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Unternehmer dem Schuldner die abgetretenen Forderungen mitzuteilen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen.
- 8.6 Der schuldrechtliche Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek für den Unternehmer in Höhe des Wertes der gelieferten Kaufgegenstände geht mit der Verarbeitung auf den Verkäufer über. Sollte der Unternehmer selbst eine Sicherungshypothek erwirkt haben, so ist er verpflichtet, die Rechte hieraus an den Verkäufer auf dessen Verlangen zu übertragen.
- 8.7 Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Kaufgegenstände oder Forderung vor der restlosen Befriedigung ist ausgeschlossen.
- 8.8 Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm aus Eigentumsvorbehaltssicherung zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten des Verkäufers die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.
- 8.9 Werden die Kaufgegenstände vom Unternehmer für die Herstellung eines Bauwerkes verwendet, hat der Verkäufer Anspruch auf Sicherheitsleistungen entsprechend § 650 f BGB. Soweit der Unternehmer eine solche Sicherheitsleistung erbringt, entfallen insoweit die vorstehenden Sicherungsrechte.

## § 9 Haftungsbeschränkungen, Haftungsausschlüsse

- 9.1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Kaufgegenstände vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers. Gegenüber Unternehmen haftet der Verkäufer bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
- 9.2. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gem. § 7 Ziffer 4.
- 9.3. In unseren Vertragsbedingungen enthaltene Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Ansprüchen aus Produkthaftung sowie bei Ansprüchen wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und nicht bei grobem Verschulden des Verkäufers.

## § 10 Weitere Bestimmungen

- 10.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 10.2 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemein en Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.
- 10.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung.
- 10.4 Vom Verkäufer gelieferte Konstruktions- und sonstige Vorschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Werkzeuge bleiben das Eigentum des Verkäufers und dürfen, ebenso wie andere Unterlagen, die der Verkäufer zur Verfügung gestellt hat, Dritten – auch auszugsweise – ohne Zustimmung des Verkäufers nicht zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden.

## Ausführungs- und Abrechnungsbedingungen für Betonfertigteile

### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Ausführungs- und Abrechnungsbedingungen sind eine technische Ergänzung zu den vorrangig geltenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Abweichungen bedürfen besonderer Vereinbarung.

### 2. Plan-/Produktionsfreigabeverfahren

- 2.1 Werden vom Verkäufer vor der Produktion der Betonfertigteile Produktionspläne, Pos-, Verlege-, Bewehrungspläne oder sonstige, für die Montage der Betonfertigteile vom Käufer benötigte Pläne gefertigt, werden diese dem Käufer zur Verfügung gestellt. Der Käufer hat die Pläne auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und unverändert oder aber mit Änderungen schriftlich freizugeben.
- 2.2 Die Planfreigabe stellt zugleich die Produktionsfreigabe dar.
- 2.3 Ohne eine rechtzeitige, endgültige und schriftliche Planfreigabe kann mit der Produktion der Betonfertigteile nicht begonnen werden. Die Planfreigabe muss mindestens 15 Arbeitstage vor dem mit dem Käufer vereinbarten jeweiligen Produktionstermin dem Verkäufer vorliegen. Die zugrunde gelegten Produktionsleistungen sind hierbei zu berücksichtigen.
- 2.4 Änderungen bei oder nach Planfreigabe, die die vertraglichen Leistungen des Verkäufers ändern, können zu Mehrkosten führen. Planänderungen nach Planfreigabe können eventuell nur bedingt berücksichtigt werden.

### 3. Abrechnung

- 3.1 Das Aufmaß ergibt sich auf der Grundlage des Verlegeplanes.
- 3.2 Der statische Nachweis für Betonfertigteile sowie für alle nachweispflichtigen Bauteile wird gesondert in Rechnung gestellt. Für die Vergütung liegt die zurzeit gültige Gebührenordnung für Ingenieure zugrunde. Jegliche Gebühren für Prüfingenieure gehen zu Lasten des Auftraggebers. Sollten nach Fertigstellung des Verlegeplanes Planänderungen eintreten, die eine Ergänzung oder Neubearbeitung dieser Unterlagen erfordern, so sind diese Arbeiten dem Auftragnehmer zu vergüten.
- 3.3 Die einbetonierte Bewehrung wird zuzüglich 5% Verschnitt in einer gesonderten Position berechnet.
- 3.4 Für besonders kompliziert ausgesparte Fertigteile bleibt ein Zuschlag vorbehalten. Der Preis für Zuschlagleistungen, wie Aussparungen für Installationen, Anbringung von Wassermatten, Isolierungen usw. ist gesondert zu bezahlen.
- 3.5 Deckenelemente**  
Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung der Decken nach m<sup>2</sup>, wobei von Hausgrund zu Hausgrund gemessen wird. Zwischenwände werden durchgemessen, Aussparungen über 1,0 m<sup>2</sup> werden abgezogen. Der Grundpreis von Plattendecken bezieht sich auf die Standardbreite und eine Plattenstärke von d = 4,0 cm. Bei Mehrstärke wird jeder angefangener cm/m<sup>2</sup> zusätzlich berechnet. Dies gilt auch für erforderlich werdende Minderbreiten und Passplatten.
- 3.6 Wandelemente**  
Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung der Wandelemente nach m<sup>2</sup>, wobei das Größtmaß (größte Breite x größte Höhe) abgerechnet wird. Aussparungen jeglicher Größe werden grundsätzlich übermessen. Jedoch werden Aussparungen über 2,5 m<sup>2</sup> abgezogen. Der Grundpreis für Hohlwandelemente, Massivwände bzw. Sandwichwände usw., auch deren Schalen- und Gesamtstärken bedarf einer besonderen Vereinbarung, Minderbreiten und Passplatten werden zusätzlich berechnet.
- 3.7 Sonstige Fertigteile**  
Für sonstige Fertigteile wie Treppen, Stützen, Unterzüge, Balkone, Brüstungen usw. wird die Abrechnungsart nach Flächenmaß, Raummaß, Längenmaß bzw. Stück vereinbart.